

per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 23.03.2023

Verfasserin: ÖKOWERK GmbH (FN 529204 t)
Lilienbrunnngasse 18/2/4
1020 Wien

wegen: **Begutachtung ABT13-14614/2023-4:**

**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –
Solarenergie**

Wir beziehen uns binnen offener Frist zum Begutachtungsentwurf
„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –
Solarenergie erlassen wird“ und geben folgende Stellungnahme dazu ab:

**Ergänzung/Änderung von §3 Abs. 5. und spezifischen Gestaltungsmaßnahmen (gemäß §3
Abs. 4)**

In der Praxis werden innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen einzelne Flächen, zB. aufgrund der fehlenden Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Solarstromerzeugung, ungenutzt bleiben.

Die derzeitige Formulierung, Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Heckenpflanzungen zu umranden, kann so verstanden werden, dass kleinere alleinstehende Anlagenteile/Grundstücke innerhalb der Vorrangzone ebenfalls vollständig mit einer Hecke umrandet werden müssten, was eine Umsetzung teilweise verunmöglichen würde.

Sofern die im Verordnungsentwurf dargestellten prioritären Ziele gem. lit. A und / oder b, im Vergleich zu einer Umsetzung der Anlage auf der gesamten Fläche der Vorrangzone eingehalten werden können, soll von Heckenpflanzungen (an den Außengrenzen der Anlage) innerhalb der Vorrangzone abgesehen werden. Weiters wäre eine Reduktion der Mindestbreite der angeordneten Hecken von 5 m auf 3 m sinnvoll. Auch durch 3 m breite Hecken ist eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen im Vergleich zum Ursprungszustand gegeben. Selbst Birdlife bestätigt ein ausreichendes Habitat für Lebewesen bei einer Heckenbreite von 3 m und so kann die ausgewiesenen Vorrangzonen effizient im Sinne der Solarstromerzeugung genutzt werden.

Nachfolgend der Ergänzungs- bzw. /Änderungsvorschlag zu §3 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden, um

a) eine Minderung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen bei Blickbeziehungen zu Wohngebieten, Naherholungsbereichen oder Verkehrswegen zu erreichen, und / oder

b) den Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen und die Etablierung eines funktionierenden Biotopverbundsystems zu bewirken.

*Umrandungen mit linearen Gehölzstrukturen sind mit einer Mindestbreite von **3 Meter** unter Verwendung gebietseigener Gehölze und außerhalb etwaiger Zäunungen auszuführen. Die Ausgestaltung der linearen Gehölzstrukturen hat entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und angepasst an die prioritären Zielsetzungen gem. lit. a und / oder b zu erfolgen. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn in unmittelbarer räumlicher Nähe durch bereits bestehende Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation ein vergleichbarer Sichtschutz sowie die ökologische Funktion als dauerhafter Lebensraum und Wildtierkorridor gegeben ist. **Weiters kann an Anlagengrenzen, die nicht unmittelbar an den Außengrenzen der ausgewiesenen Vorrangzone liegen von Heckenpflanzungen abgesehen werden, sofern die prioritären Zielsetzungen gem. lit. A und / oder b, eingehalten werden können.**“*

Ergänzung von §3 Abs. 6.

Um eine landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen (Beweidung) innerhalb der Photovoltaik Freiflächenanlage zu ermöglichen und den Schutz der auf der Fläche gehaltenen Tiere zu gewährleisten, ist eine Umzäunung unmittelbar ab Geländeoberkante im Einzelfall unumgänglich. Die generelle Anforderung der Hochstellung von Umzäunungen widerspricht demnach dem übergeordneten Ziel gemäß §1 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs, wonach kombinierte Nutzungen der Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen sind. Allenfalls können durch im Gestaltungs- und Pflegekonzept dargestellte Maßnahmen (wie z.B. die Anpassung der Maschenweite) negativen Auswirkungen auf die Ökologie entgegenwirken.

Nachfolgend der Ergänzungsvorschlag zu §3 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs:

*„Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist ein Verzicht einer Umzäunung der Photovoltaik Freiflächenanlage anzustreben. Allenfalls erforderliche Zäune sind mit Hochstellung von mindestens 20 cm über Geländeoberkante auf der Innenseite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen herzustellen. **Bei Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann, sofern es die Art der Bewirtschaftung erfordert von einer Hochstellung der Zäune abgesehen werden.** Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. **Die konkrete Ausgestaltung allenfalls erforderlicher Zäune ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.**“*

Ergänzung zu Anlage 2 (Planliche Darstellungen der Vorrangzonen) der von einem Einzäunungsverbot betroffenen Vorrangzonen im Zusatz auf dem jeweiligen Plan (lt. §3 Abs. 4), insb. Anlage 2.24

Um eine landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen (Beweidung) innerhalb der Photovoltaik Freiflächenanlage zu ermöglichen und den Schutz der auf der Fläche gehaltenen Tiere zu gewährleisten ist eine Umzäunung der Anlage unumgänglich.

Das generelle Verbot von Umzäunungen würde eine Agri-Photovoltaikanlage verunmöglichen und widerspricht damit dem übergeordneten Ziel gemäß §1 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs, wonach kombinierte Nutzungen der Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen sind. Allenfalls können durch im Gestaltungs- und Pflegekonzept dargestellten Maßnahmen (wie z.B. die in den „Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie“ bevorzugte Rotationsweidenutzung mit temporärer Einzäunung von Teilflächen) negative Auswirkungen auf die Ökologie entgegenwirken.

Nachfolgend der Ergänzungsvorschlag zu Anlage 2, Abs. 3 der von einem Einzäunungsverbot betroffenen Vorrangzonen:

„Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten. **Bei Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann, sofern es die Art der Bewirtschaftung erfordert eine temporäre Einfriedung einzelner Teilbereiche der Vorrangzone erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung allenfalls erforderlicher temporärer Einfriedungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.**“

Änderungsvorschlag zu Anlage 2 (Planliche Darstellungen der Vorrangzone), Abs. 3 der von 10 m breiten Heckenpflanzungen betroffenen Vorrangzonen im Zusatz auf dem jeweiligen Plan (lt. §3 Abs. 4), insb. Anlage 2.24:

Für Vorrangzonen in denen laut spezifischen Gestaltungsmaßnahmen (gemäß §3 Abs. 4) 10 m Breite Hecken zu verwirklichen sind, ist eine Reduktion auf 5 m anzudenken. Dies gilt insb. für die Anlage 2.24, die bereits von Wald umgeben ist. Auch durch 5 m breite Hecken ist eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen im Vergleich zum Ursprungszustand gegeben und die ausgewiesenen Vorrangzonen kann effizient im Sinne der Solarstromerzeugung genutzt werden.

„...sind umlaufende Bepflanzungen in einer **Mindestbreite von zumindest 5 m** vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.“

Ergänzung/Änderung von §5 Z 3

Auch in den in § 5 Z 3 des Verordnungsentwurfs genannten Schutzgebieten soll die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen möglich sein, sofern das jeweilige Schutzgut nach vorheriger Prüfung nicht nachteilig beeinflusst wird. In vielen Fällen wird eine Photovoltaik Freiflächenanlage eine Verbesserung für den Naturschutz mit sich bringen. Vor allem Gunstlagen gemäß §6 Abs. 3 sollten nicht kategorisch ausgeschlossen werden um einerseits einen raschen Photovoltaikausbau zu ermöglichen und andererseits weniger geeignete Standorte (außerhalb von Schutzgebieten) zu entlasten.

Nachfolgend der Ergänzungsvorschlag zu §5 Z 3 des Verordnungsentwurfs:

„Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von PhotovoltaikFreiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen AgriPhotovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
2. in den Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;
3. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie, **Naturparks** und bei Naturdenkmälern, **ausgenommen in Gunstlagen gemäß § 6 Abs. 3 unter besonderer Berücksichtigung der im jeweiligen Schutzgebiet verordneten Schutzgüter**
4. in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
- ~~5. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;~~

Erweiterung der Vorrangzone Krottendorf – Anlage 2.14

Unter Anwendung der raumordnungsfachlichen Kriterien zur Ausweisung der Vorrangzonen (gemäß Erläuterungen zum Verordnungsentwurf §3 Abs. 1) wird um eine Erweiterung der Vorrangzone Krottendorf um die Grundstücke 843, 844, 845/1 der Katastralgemeinde Lebing (61035) ersucht.

Die Erweiterung unterstützt einerseits das übergeordnete Ziel der Verordnung (die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmezeugung aus erneuerbaren Energieträgern) und ist andererseits im Einklang mit den Kriterien zur Ausweisung der Vorrangzonen. Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes bedeutet die Erweiterung einen Lückenschluss zur östlich angrenzenden Bahntrasse bzw. der L607. Weiters ist durch die Erweiterung von keinen negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz auszugehen, da gemäß den spezifischen Gestaltungsmaßnahmen (§3 Abs. 4, Anlage 2.14) ohnehin auf eine Einfriedung der Anlage zu verzichten ist. Die digitale österreichische Bodenkarte (eBOD) weist auf den betroffenen Flächen mittelwertiges Ackerland aus, was derselben Bodenwertigkeit entspricht, die auch auf den westlich angrenzenden Flächen (innerhalb der Grenzen der Vorrangzone gemäß Verordnungsentwurf) vorherrscht.

Vorabgespräche mit den betroffenen Grundeigentümern wurden bereits geführt und eine generelle Zustimmung signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen
DI(FH) Ulf Hutter, MSc